

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Dr. Hans Otto Gerlach
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Genschow
Zimmer-/Haus-Nr.: 137/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1051
Telefax: 03984 70-2199
E-Mail: sekretariat-
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	09. April 2014

Ihre Nachfrage zur Anfrage 005/2014

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

da Ihre Nachfrage aus mehreren Teilfragen besteht, beantworte ich diese auch dementsprechend einzeln.

Zusatzfragen zur Frage 4

Ist Ihnen nicht aufgefallen, dass es in der von Ihnen zitierten Drucksache 65/2012 um eine Anfrage des Abgeordneten Meyer geht? Wie sehen Sie das, wenn Sie den Kitas den Zuschuss um ca. 11 % kürzen, ist das keine finanzielle Schwächung? Haben Sie nicht selbst berichtet, wie wenig die Antragsteller, wenn überhaupt, bekommen (BR/159/2013)? Wissen Sie denn nicht, dass die Verwaltung unsere Beschlüsse 37/2012 und 62/2012 2. Version nicht beschlussgemäß umsetzt?

Antwort:

Richtigerweise hätte es in meiner Antwort heißen müssen: ... (Drucksache 62/2012 Version 2) ...

Die Durchschnittssätze gemäß § 16 Abs. 2 KitaG wurden zum 01.04.2012 neu ermittelt und führten zu einer stufenweisen Anpassung der Bemessungsgröße. Die unterschiedlichen Personalkosten der einzelnen Träger wurden dabei angemessen berücksichtigt sowie der Trägervielfalt im Landkreis Uckermark Rechnung getragen. Eine allgemeine finanzielle Schwächung durch die Anpassung der Bemessungsgröße ist mir nicht bekannt, wohl wissend, dass der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht die tatsächlichen Personalkosten zu berücksichtigen hat.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Dennoch wurde für die freien Träger optional die Möglichkeit geschaffen einmalig in Brandenburg einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für das notwendige pädagogische Personal zu stellen.

Erlauben Sie mir zu Ihrer letzten Teilfrage festzustellen, dass die Verwaltung die vom Kreistag erteilten Aufträge stets unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen umsetzt.

Zusatzfragen zu Frage 5

Sind Sie der Auffassung, dass – wie von Ihnen dargestellt – die Gemeinden nach ihren Möglichkeiten entscheiden müssen statt nach ihren Pflichten? Haben Sie überhaupt sich mal darum gekümmert, wie die Gemeinden mit Anträgen nach § 16 (3) Satz 2 KitaG umgehen?

Antwort:

Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass sich die Gemeinden gesetzestreu verhalten, auch im Hinblick auf die Anwendung des § 16 (3) Satz 2 KitaG.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Filbrunn
2. Beigeordneter